

Mehr & schneller, Chance & Herausforderung: Was die RED III für Österreich und seine Klimaziele bedeutet

Österreich steht mit der neuen EU-Richtlinie für erneuerbare Energien, kurz RED III, an einem richtungsweisenden Punkt der Energiewende. Die Richtlinie ist entscheidend für die Erreichung der heimischen Klimaziele bis 2040 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern. Seit 20. November 2023 in Kraft, verpflichtet die RED III auch Österreich unmittelbar tätig zu werden, um rechtzeitig die notwendigen Mengen an erneuerbarer Energie bereitzustellen.

Anders als EU-Verordnungen gilt die neue EU-Richtlinie nicht unmittelbar und muss durch nationale Rechtsvorschriften umgesetzt werden, weite Teile bis 1. Juli 2024.

1) Die Ziele der RED III:

Insgesamt soll der Erneuerbaren-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch in der EU von derzeit 22% auf mindestens 42,5% gesteigert werden.

Für Österreich bedeutet diese Vorgabe eine Steigerung des eigenen Erneuerbaren-Anteils von 36,4 Prozent auf mindestens 60 Prozent innerhalb der nächsten sechs Jahre.

Beim **Strom** hat sich Österreich selbst das Ziel gesetzt, zu 100% erneuerbar zu sein. Hier braucht es bis 2030 einen zusätzlichen Ausbau von 34 bis 39 Terrawattstunden.

In der **Wärme-/Kälteversorgung** muss der Erneuerbaren-Anteil ebenfalls erhöht werden. Die EU gibt dafür sowohl eine jährliche Mindeststeigerung vor, als auch ein unionsweites Gesamtziel für 2030.

Auch soll die RED III dazu beitragen, das festgelegte Unionsziel, bis spätestens 2030 jährlich 35 Mrd. m³ nachhaltiges **Biomethan** zu erzeugen, zu erreichen.

- ➔ Diese Ziele sind ambitioniert, aber machbar.
- ➔ Um die Ziele zu erreichen, muss die Politik in Österreich unmittelbar tätig werden. Wahlkampf hin oder her!
- ➔ Es braucht:
 - Die nationale Verankerung durch Gesetze und Verordnungen
 - Die Kooperation von Bund und Ländern bei der Zielerreichung
 - Sofortiges Tätigwerden: Viele Vorgaben können bereits durch die Bundesländer umgesetzt werden

a) Was bedeutet die RED III für die Ziele beim erneuerbaren Strom?

Für den Strombereich gibt es von Seiten der RED III keine konkrete Zielvorgabe für den Anteil erneuerbarer Energie, doch hat sich Österreich selbst das Ziel gesetzt, Strom bilanziell zu 100% aus erneuerbarer Energie zu erzeugen. Aktuell (2021) liegt der Anteil erneuerbarer Energie an der Stromversorgung bei fast 79%.

Doch die Lücke zu den 100% können wir nur füllen, wenn wir auf einen zusätzlichen Ausbau von 34 bis 39 Terawattstunden statt bisher 27 TWh (ausgehend von 2020) abzielen. Laut aktuellem NEKP-Entwurf würde das bedeuten: 17 TWh Photovoltaik, 12 TWh Windkraft, 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh Biomasse müssen bis 2030 zusätzlich ausgebaut werden.

b) Was bedeutet die RED III für die Ziele bei erneuerbarer Wärme?

Der Anteil erneuerbarer Energie im Gebäudebereich (Heizen, Warmwasser, Kühlen) soll für die EU bis 2030 auf 49% ansteigen, was umgerechnet für Österreich einen Erneuerbaren-Anteil von ca. 70 % im Jahr 2030 bedeutet.

Das entspricht einer Verdopplung des aktuellen Wertes von 35,5%.

Status Österreich:

2021 lag der Erneuerbaren-Anteil im Bereich Wärme und Kälte in Österreich bei 35,5 %, der Anteil des Bereichs Raumwärme und Warmwasser am Wärmeverbrauch lag bei 67,7%.

Derzeit beträgt der Anteil EE in der Fernwärme/kälte in Österreich: 52,5%

Um die Wärmeversorgung in Haushalten umzustellen, braucht es ausreichende Mengen an Biomasse, Solarthermie und Umgebungswärme (einschließlich Geothermie) bis 2030 sowohl als gebäudeeigene Heizungen als auch als Fernwärme.

Zitat Martina Prechtl-Grundnig:

„Die EU verfolgt mit der RED III höhere Ziele für eine erneuerbare Energieversorgung, um Klimaneutralität und einer unabhängigen Energieversorgung einen wesentlichen Schritt näher zu kommen. Doch die EU fordert nicht nur, sie schafft auch den notwendigen Spielraum!“

2) Welche Instrumente stehen zur Umsetzung der ambitionierten Ziele zur Verfügung?

a) Erneuerbare Energie im überragenden öffentlichen Interesse

Um die neuen Ziele zu erreichen, beinhaltet die RED III konkrete Vorgaben für die Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus, welche zeitnah in nationales Recht übernommen werden müssen.

Ganz vorn steht: Erneuerbare Energie dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und ihr Ausbau und ihre Nutzung liegen deshalb im **überragenden öffentlichen Interesse**

Das überragende öffentliche Interesse sichert dem Ausbau erneuerbarer Energie bis zur Klimaneutralität eine Vorrangstellung bei der Abwägung von Interessen in Genehmigungsverfahren.

Bereits mit einer Notverordnung hat die EU dieses überragende öffentliche Interesse für die Erneuerbaren festgestellt. Mit der RED III muss es ab 21. Februar 2024 in jedem Mitgliedsstaat Anwendung finden.

b) Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

Kardinales Instrument zur Erreichung der ambitionierten EU-Ziele sind die Beschleunigungsgebiete. In diesen sollen Genehmigungsverfahren leichter durchgeführt werden können, es gibt **Höchstfristen** für die Verfahrensdauer: 1 Jahr (+ 6 Monate). Für Repowering gelten kürzere Fristen.

Eine wichtige **Übergangsregelung** für bereits in Mitgliedsstaaten bestehende Erneuerbaren-Zonen: Innerhalb von **sechs Monaten ab Inkrafttreten der RED III** können Mitgliedstaaten bereits ausgewiesene Erneuerbaren-Zonen als **EE-Beschleunigungsgebiete** ausweisen, sofern sie außerhalb von Schutzgebieten liegen, bei der Ausweisung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde (bei den bestehenden Windkraft- und PV-Zonen in Österreich ist das der Fall) und Schutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Außerdem können die Mitgliedstaaten **Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete** für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten erlassen.

Die Beschleunigungsgebiete werden je nach **Technologie** festgelegt (Wind, Sonne (PV, Solarthermie), Wasserkraft, Biomasse, Biogas, Geothermie, auch eine Festlegung Wind-PV-Kombi).

Beschleunigungsgebiete müssen in jedem Mitgliedsstaat bis zum **21. Februar 2026** ausgewiesen werden, und zwar in einem Ausmaß, das der Erreichung der Ziele laut Nationalem Energie- und Klimaplan angemessen ist.

c) Maximale Verfahrensdauern für die Genehmigung von Solaranlagen, Wärmepumpen und Windkraft

Auch unabhängig von Beschleunigungsgebieten sind in der RED III Erleichterungen für Ausbau und Betrieb von Erneuerbaren-Anlagen, Netzen und Speichern vorgesehen.

Es gelten **maximale Verfahrensdauern** von 2 Jahren (+ 6 Monate) bzw. 1 Jahr bei Repowering.

Ab 21. Februar 2024 müssen **PV-Anlagen** bis zu 100kW auf künstlichen Strukturen innerhalb eines Monats genehmigt werden. Wenn die Behörde nicht oder nicht rechtzeitig antwortet, gilt das als „stillschweigende Zustimmung“ (sogenannte „Genehmigungsfiktion“). Genehmigungsverfahren für Anlagen ab 100kW dürfen maximal 3 Monate dauern.

Für **Wärmepumpen** unter 50MW gilt ebenfalls eine maximale Verfahrensdauer von 1 Monat, bei höherer Leistung von 3 Monaten.

d) Maßnahmenkatalog für erneuerbare Wärme

Mit der RED III sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, aus einer **Maßnahmenliste** mindestens 2 umzusetzen, um die Ziele im Bereich der erneuerbaren Wärmeversorgung erreichen können.

Die Maßnahmen umfassen etwa Förderungen, Regelungen zur Risikominderung, steuerliche Maßnahmen, Einspeisung von Biogas, Regelungen für den Ersatz von fossiler Wärmebereitstellung und den allmählichen Ausstieg aus fossiler Wärme samt Zwischenzielen, sowie den Kapazitätsaufbau für Planung, Beratung und Umsetzung erneuerbarer Wärmeversorgung bei Behörden.

e) **Zusammenschau mit der Energieeffizienzrichtlinie (EED)**

Die EED ist seit 10.10.2023 in Kraft und macht auch Vorgaben zur Wärmeversorgung. Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohner*innen sollen **Wärme- und Kältepläne** zur Erreichung der Klimaneutralität entwickeln. Eine solche Planung zur Wärmeumstellung ist auch für kleinere Gemeinden empfehlenswert. Zudem bekommen Fernwärmeversorgungssysteme **Grenzwerte** für den Einsatz fossiler Energie und neue **Effizienzkriterien**. Auch muss der Anteil an erneuerbarer Energie zunehmend erhöht werden.

Zitate:

Ursula Nährer:

„Mit der Erneuerbaren-Richtlinie hat die EU den Mitgliedsstaaten einen Werkzeugkoffer für die Energiewende übergeben. Zu den Werkzeugen zählen etwa Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energie, raschere und einfachere Verfahren oder die Festlegung, dass Erneuerbare im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Damit können wir den Ausbau Erneuerbarer Energien und den Umbau der Netze enorm beschleunigen und so eine sichere und saubere Energieversorgung in naher Zukunft gewährleisten.“

„Langwierige und komplexe Verwaltungsverfahren sind noch immer eines der größten Hindernisse beim Ausbau erneuerbarer Energie. Beschleunigungsgebiete und Erleichterungen im Verfahren, etwa durch Stärkung der Planungsebene, sollen endlich für die nötige Dynamik sorgen. Die brauchen wir, um die höheren Klima- und Energieziele bis 2030 zu erreichen.“

Martina Prechtel-Grundnig:

„Damit Österreich seinen Beitrag zu den Zielen der EU rechtzeitig und zu Genüge leisten kann, muss jedes Bundesland ausreichend Beschleunigungsgebiete ermitteln und festlegen.“

Dazu braucht jedes Bundesland zuerst ein eigenes verbindliches Ziel für die Erzeugung erneuerbarer Energie in Abstimmung mit den anderen Bundesländern. Die Ziele der Bundesländer müssen in Summe die Ziele Österreichs abbilden.“

3) Was ist für Österreich konkret zu tun?

Eckpfeiler für eine rasche Umsetzung der RED III:

Der Bund sowie die Länder sind nun in der Verantwortung, noch in dieser Legislaturperiode folgende Maßnahmen zu ergreifen.

1. Ziele:

- a. Die Ziele der RED III müssen auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) muss novelliert werden. Das bisherige Ausbauziel von 27TWh muss angehoben werden auf 34-39TWh.

- b. Die Ziele müssen in den Bundesländern verbindlich verankert werden.

Der Mindest-Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 muss nach einem klaren Schlüssel und in einem Bund-Länder-Dialog verbindlich auf alle Bundesländer aufgeteilt werden. Die Bundesländer können diesen Anteil durch eine Kombination aus Energieeffizienz und dem Ausbau erneuerbarer Energie erreichen.

2. Beschleunigungsmaßnahmen:

- a. Bestehende Zonen bis zum 21.Mai 2024 als Beschleunigungsgebiete ausweisen.

Bundesländer wie Niederösterreich, die Steiermark, das Burgenland oder Salzburg sollten innerhalb der nächsten 6 Monate Verordnungen erlassen, um bereits bestehende Windkraft- oder PV-Zonen als EE-Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Dafür müssen diese außerhalb von Schutzgebieten liegen, eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und Schutzmaßnahmen ergriffen worden sein. In den Verordnungen sollten geeignete Schutzmaßnahmen definiert werden.

- b. Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) raschestmöglich erlassen.

Im EABG muss die Erfassung bereits bestehender Zonen für den Erneuerbaren-Ausbau sowie die Erfassung von Beschleunigungsgebieten geregelt werden. Die Erleichterungen in Genehmigungsverfahren sowie die maximalen Verfahrensdauern sollten im EABG festgehalten werden. Ebenso das überragende öffentliche Interesse bis zur Klimaneutralität.

- c. Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie müssen durch Verordnungen der Länder erlassen werden.

Bis spätestens 21.5.2025 braucht es die koordinierte Erfassung der Gebiete, die für die Zielerreichung 2030 notwendig sind. (EE-Gebiete)

Bis spätestens 21.2.2026 erlassen die Länder einen oder mehrere Pläne (Verordnungen), mit denen Beschleunigungsgebiete als Untergruppe der EE-Gebiete ausgewiesen werden.

Für die auszuweisenden Beschleunigungsgebiete ist es wichtig, dass sie in Summe den Ausbauzielen des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) entsprechen.

3. Weiterer notwendiger rechtlicher Rahmen:

- a. Gesetzliche Regelung für den Umstieg auf eine erneuerbare Wärmeversorgung
- b. Novelle des MinRog für die Nutzung der tiefen Geothermie. Damit entsprechende Projekte nicht mehr mühsam über das Wasserrechtsgesetz abgehandelt werden. Eine solche Novelle des MinRog, ist auch im Regierungsübereinkommen vorgesehen!
- c. Gesetzliche Regelung für den sukzessiven Ausbau erneuerbarer Gase (EEG)

Zitat Martina PrechtI-Grundnig:

„Je früher es Rechtssicherheit in allen Bereichen gibt, desto schneller können auch die betroffenen Unternehmen mit der Umsetzung beginnen.“